

An  
die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Integrierten Sekundarschulen, Gemein-  
schaftsschulen, Gymnasien und beruflichen  
Schulen

**nachrichtlich:**  
die regionale Schulaufsicht  
die bezirklichen Schulämter

[www.berlin.de/sen/bjw](http://www.berlin.de/sen/bjw)

Geschäftszeichen	II C 1 Ki
Bearbeitung	Dr. Marita Kieler
Zimmer	4A12
Telefon	030 90227 5150
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6444
eMail	Marita.Kieler @SenBJW.berlin.de
Datum	01.07.2014

## Informationsschreiben zu der Schulpflicht für zugezogene ausländische Jugendliche

Beschluss des VG Berlin vom 20. Mai 2014 (VG L 215.14)

Mit Beschluss vom 20. Mai 2014 hat das VG Berlin (VG 3 L 215.14 - **s. Anlage**) festgestellt, dass ausländische minderjährige Jugendliche, die im Land Berlin geduldet werden, der **allgemeinen Schulpflicht** nach §§ 41, 42 SchulG unterliegen, sofern diese nicht bereits durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt wurde (§ 42 Absatz 4 Satz 1 SchulG). Hinsichtlich der sich aus dem o.g. Beschluss ergebenden rechtlichen Konsequenzen für den weiteren Umgang mit zugezogenen ausländischen Jugendlichen gebe ich folgende Hinweise:

- Auch ausländische minderjährige Jugendliche **im Alter von 16 und 17 Jahren**, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 Abs. 2 SchulG). Solange diese nicht durch den Besuch einer Grundschule und einer weitergehenden allgemein bildenden Schule erfüllt wurde, sind daher auch Jugendliche dieser Altersgruppe zu beschulen.
- Insbesondere darf die Aufnahme eines minderjährigen ausländischen Jugendlichen in eine Schule entgegen der bisherigen Verfahrensweise **nicht mehr** mit der Begründung verweigert werden, dass der betreffende Jugendliche nach **prognostischer Einschätzung** nicht in der Lage ist, vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abzuschließen. Aufgrund des o.g. Beschlusses des Verwaltungsgerichts darf die allgemeine Schulpflicht weder mit dieser Begründung noch mit dem Hinweis auf eine wünschenswerte altershomogene Zusammensetzung der Klassen als beendet angesehen werden. Die in Punkt 1.5 des „Leitfadens zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ dargestellte Verfahrensweise wird entsprechend überarbeitet.

- Die allgemeine Schulpflicht dauert gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 SchulG zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer **Grundschule** und einer **weiterführenden allgemein bildenden Schule** erfüllt. Als weiterführende Schulen nennt § 17 Abs. 2 Nr. 2 SchulG abschließend die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium. Gleichwohl können bei dem betroffenen Personenkreis auch geeignete Angebote an den beruflichen Schulen gemacht werden. Die Schülerinnen und Schüler sind über diese Angebote zu informieren und werden von der zuständigen Schulaufsicht entsprechend beraten.
- Die **Schulleiterinnen** oder **Schulleiter** der Integrierten Sekundarschulen (und Gymnasien) entscheiden im Auftrag der Schulbehörde (bezirkliches Schulamt) und im Rahmen der jeweiligen **Aufnahmekapazitäten** über die **Aufnahme** der betreffenden Jugendlichen in die Schule, § 54 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SchulG.
- Für den Fall, dass aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen oder Schüler eine Aufnahme in eine Schule der **Sekundarstufe I** begehren, sind **§ 9 und § 17 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO)** zu beachten.

Nach **§ 17 Abs. 2 S. 1 Sek-I-VO** wird bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, bei der Aufnahme in die Schule (vgl. § 15 Abs. 2 S. 2 SchulG) der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse festgestellt. Die **Schulaufsichtsbehörde** entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Sofern eine Regelklasse besucht werden soll, entscheidet die **Schulaufsichtsbehörde** über die zu besuchende **Schulart** und **Jahrgangsstufe (§ 9 Abs. 1 Sek-I-VO)**. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- Laut dem Tenor des o.g. Beschlusses unterliegt der Antragsteller der allgemeinen Schulpflicht, **solange er minderjährig ist**. Klarstellend sei angemerkt, dass trotz Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ein bereits begründetes Schulverhältnis nicht etwa durch Eintritt der Volljährigkeit endet. Die Beendigung des Schulverhältnisses richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. § 46 Abs. 6 SchulG).



Pieper